



Vorarlberg
unser Land



Leitfaden zur ökologisch verträglichen Umsetzung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gewässern



Oktober 2006
Digitale Version aktualisiert im Juli 2018



die.wildbach
und lawinerverbauung



Mag. Markus Wallner
Landeshauptmann

Christian Gantner
Landesrat

Gewässerpflege und Gewässerinstandhaltung – für Hochwasserschutz und Lebensraumvielfalt

Unsere Gewässer erfüllen sehr vielfältige Funktionen. Sie sind ökologisch wertvoller Lebensraum und Erholungsgebiet für den Menschen, sie sind aber auch Abflussgerinne für das Hochwasser.

Naturnahe Flüsse und Bäche bieten einer Vielzahl von Lebewesen wie Fischen, Vögeln, Insekten und Amphibien ihren Lebensraum. An den Ufern von Fließgewässern finden wir eine Vielfalt von Pflanzenarten. Diese ans Wasser gebundene Lebensgemeinschaften sind wichtig für die Selbstreinigungskraft der Gewässer. Naturnahe Pflanzenbestände stabilisieren mit ihren Wurzeln Uferböschungen und können somit einen wertvollen Hochwasserschutz darstellen.

Bäche und Flüsse sind mit ihrem Umland auch wichtige Erholungsräume für uns Menschen.

Viele Gewässer sind zur sicheren Ableitung des Hochwassers ausgebaut. Sie dienen damit dem Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes. Die Verbauungen sind oft sehr linear und hart. Im modernen Schutzwasserbau werden ökologische Aspekte mit berücksichtigt. Dies war in der Vergangenheit nicht gefordert. Um diese Funktion sicherzustellen sind laufende Maßnahmen zur Gewässerpflege und Instandhaltung notwendig.

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Wasserrechtsnovelle 2003 wurden die Umweltziele für die Oberflächengewässer neu definiert. Ziel ist es, den guten ökologischen Zustand aller Gewässer zu erreichen. Maßnahmen zur Gewässerpflege und Gewässerinstandhaltung sind ein hervorragendes Instrument zur Erreichung dieser gesetzlichen Vorgaben. Der Hochwasserschutz muß dabei zwar immer an erster Stelle stehen, was jedoch den gewässerökologischen Interessen nicht zwangsläufig widerspricht. Hochwasserschutz und Gewässerökologie sind sehr wohl miteinander vereinbar und dies ist unser Anliegen.

Der vorliegende Leitfaden wurde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erstellt und soll den Gemeinden und Wasserverbänden des Landes dazu dienen, diese Vorgaben bestmöglich umzusetzen.

Inhalt

Allgemeines.....	2
Begriffsdefinitionen.....	3
Zuständigkeiten.....	4
Förderungen	5
Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Fließgewässern	5
1. Gehölzpflege.....	6
2. Pflege von Wiesen und Hochstaudenfluren.....	8
3. Pflege von Röhrichtbeständen	10
4. Pflege von Riedgräben	12
5. Entfernen von gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)	14
6. Entfernung von Wasserpflanzen (Makrophytenbestände).....	16
7. Feinmaterialräumung von Ufer- und Sohlanlandungen.....	18
8. Geschieberäumungen in natürlichen Bachstrecken	20
9. Geschieberäumungen an Ablagerungsplätzen und in Sperrenstaffelstrecken.....	22
10. Instandhaltung von Querbauwerken.....	24
11. Instandhaltung und Sanierung von Längsverbauungen und örtlichen Uferanbrüchen.....	26
12. Instandhaltung flächiger Sohlverbauungen	28
13. Instandhaltung von Durchlässen und kurzen Verrohrungsstrecken	30
14. Erweiterte Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im und am Gewässer	32
Zeittafel	33
Rechtlicher Abriss zum technischen Leitfaden zur Gewässerinstandhaltung.....	34
Allgemeine Rechtsgrundlagen	34
Schlussbemerkungen.....	40
Kontakte.....	41
Literaturverzeichnis	43

Allgemeines

Bäche und Flüsse prägen nicht nur unser Landschaftsbild, ihnen kommen auch vielfältige Funktionen zu. In unseren dicht besiedelten Tallagen sind die Gewässer oft eingeeignet bzw. kanalisiert. Die schadlose Ableitung von Hochwässern stellt hier eine wesentliche Funktion dar. Daneben sind naturnahe Gewässer mit ihrem Uferbegleitsaum Lebens- und Entwicklungsraum für unterschiedlichste Tier- und Pflanzenarten. Die aquatische Lebensgemeinschaft ist bestimmend für die „Selbstreinigung“ unserer Gewässer, Gewässerstrukturen bereichern die Artenvielfalt. Die Beschattung durch die bachbegleitenden Gehölze wirkt sich regulierend auf den Temperatur- und Stoffhaushalt aus. Wurzeln befestigen und stabilisieren die Uferböschungen. Nicht zu vergessen ist die Erholungsfunktion der Bäche und Flüsse für uns Menschen.

Der Zustand unserer Gewässer hat einen wesentlichen Einfluss auf deren Funktion. Dieser Zustand wird durch Maßnahmen der Gewässerpflege und -instandhaltung geprägt.

Aus einer gesamthaften wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Funktionen der Fließgewässer hervorzuheben:

- ⇒ Die Ableitung von Hochwasser und damit Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraumes.
- ⇒ Die ökologische Funktion als besonderer Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Die Erholungsfunktion für den Menschen.

Hochwasserschutz

Um die Abflusskapazität dauerhaft zu gewährleisten, sind Maßnahmen der Gewässerpflege und Instandhaltung notwendig. Maßstab hierfür ist die geforderte Sicherheit für den Lebens- und Wirtschaftsraum. Die Abflusskapazität ist im jeweiligen Projekt definiert und als Bemessungswassermenge festgelegt.

Ökologie

Mit der Wasserrahmenrichtlinie und ihrer Umsetzung in der Wasserrechtsgesetznovelle 2003 wurden die Umweltziele für die Gewässer neu definiert: Oberflächengewässer sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert wird und der Zielzustand bis spätestens im Jahr 2015 erreicht wird. Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben wird als Zielzustand der gute ökologische Zustand und der gute chemische Zustand bestimmt.

Der chemische Zustand der Gewässer Vorarlbergs entspricht bereits derzeit mit wenigen Ausnahmen dem Zielzustand.

Der ökologische Zustand der Gewässer, vor allem in den dicht besiedelten Tallagen, entspricht dem vorgegebenen Zielzustand nicht mehr bzw noch nicht. Wichtigste Ursachen hierfür sind die Eingriffe in die Gewässerstruktur für den Hochwasserschutz und die Eingriffe in den Wasserhaushalt für die Nutzung der Wasserkraft.

Der vorliegende Leitfaden zur ökologisch verträglichen Durchführung von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen soll dazu dienen, schutzwasserbauliche notwendige Arbeiten im Rahmen der Gewässerpflege und Gewässerbetreuung unter weitgehender Berücksichtigung ökologischer Interessen vorzunehmen. Insbesondere in unseren dicht besiedelten Talräumen sind Instandhaltungsmaßnahmen für die Gewährleistung eines funktionierenden Hochwasserschutzes unverzichtbar.

Ziel ist es, die Entwicklung der Gewässer im Hinblick auf die Schutzziele und Umweltziele zu optimieren. Dieser Leitfaden soll deshalb vorallem folgende Anforderungen erfüllen:

- Arbeitshilfe für alle Verantwortlichen, an unseren Gewässern, als Hilfe für eine gute Praxis
- Teil der Leistungsbeschreibung bei Aufträgen an Dritte
- Rahmenvorgabe für die Auszahlung der Fördermittel von Bund und Land

Dem technischen Leitfaden ist ein rechtlicher Abriss angehängt. Dieser enthält Angaben, ob die im Rahmen der Gewässerinstandhaltung bzw der Gewässerpflege durchgeführten Maßnahmen tatsächlich bewilligungsfrei sind oder eine behördliche Bewilligung erfordern.

Die Ausarbeitung dieses Leitfadens erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Sachverständigen der Bereiche Schutzwasserbau, Forst, Naturschutz, Fischerei und Limnologie des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und Vertretern des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Der rechtliche Abriss wurde von Juristen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften verfasst.

Begriffsdefinitionen

Instandhaltung

Die Instandhaltung beinhaltet ein breites Spektrum von Maßnahmen - von biologischen Arbeitsweisen bis zu bautechnischen Aufgabenstellungen - zur Sicherung der Nutzungen im menschlichen Lebens- und Wirtschaftsraum:

- Bautechnische Erhaltung des funktionstüchtigen Zustands von Bauwerken und Anlagen, die dem Hochwasserschutz und der Laufstabilisierung dienen
- Lokale Stabilisierung einer festgelegten Uferlinie durch Behebung von Anbrüchen oder Sicherung von gefährdeten Uferstellen
- Erhaltung des Abflussquerschnittes durch Freihaltung des Gewässers von abflusshemmendem Bewuchs, Entfernen absturzgefährdeter Bäume, Räumung von Ablagerungen

Gewässerpflege:

Die Gewässerpflege befasst sich mit der Erhaltung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer, der Pflege der Vegetation in den Uferzonen und Hochwasserabflussbereichen sowie der Unterstützung der Erholungsfunktion von Fließgewässern:

- Pflege der Ufervegetation
- Erhaltung, Ergänzung und Anlage von Uferbegleitsäumen
- Entwicklung von standortgerechter Baum- und Strauchvegetation
- Verjüngung des Baumbestandes
- Pflege von spezifischen Lebensräumen:
 - Mähen von Feuchtwiesen
 - Erhaltung freier Schotter-, Sand-, Schlammflächen
 - Anlage von Steilwänden für Höhlenbrüter
- Entfernung von Abfällen, Schutt, Treibgut

Zuständigkeiten

Für die Gewässerpflege und Instandhaltung zuständig sind:

- *Kompetenzbereich der Bundeswasserbauverwaltung (BWV)*

An den sogenannten Interessentengewässern sind Gemeinden oder Wasserverbände für die Gewässerpflege und Instandhaltung verantwortlich.

An den Bundes- und Grenzgewässern ist die Bundeswasserbauverwaltung zuständig.

Am Alpenrhein, von der Illmündung bis zum Bodensee, ist die Internationale Rheinregulierung (IRR) zuständig.

- *Kompetenzbereich Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)*

Für die Maßnahmen der Pflege und Instandhaltung in Wildbachstrecken sind die Gemeinden verantwortlich.

Förderungen

Zur Finanzierung von Maßnahmen der Gewässerpflege und Instandhaltung werden den Interessenten auf Antrag jährlich finanzielle Förderungen des Bundes und des Landes gewährt. Derzeit wird in der Regel folgender Finanzierungsschlüssel angewendet:

- Interessentengewässer: Bund / Land / Interessent: jeweils 1/3
- Bundes- und Grenzgewässer: Bund / Land: 70-100 % / 30-0 %

Die Auszahlung von Förderungen ist an die Einhaltung der Vorschriften und Auflagen des Leitfadens gebunden!

Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Fließgewässern

1. Gehölzpflege
2. Pflege von Wiesen und Hochstaudenfluren
3. Pflege von Röhrichtbeständen
4. Pflege von Riedgräben
5. Entfernen von gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)
6. Entfernen von Wasserpflanzen (Makrophytenbestände)
7. Feinmaterialräumung von Ufer- und Sohlanlandungen
8. Geschieberäumungen in natürlichen Bachstrecken
9. Geschieberäumungen an Ablagerungsplätzen und in Sperrenstaffelstrecken
10. Instandhaltung von Querbauwerken
11. Instandhaltung und Sanierung von Längsverbauungen und örtlichen Uferanbrüchen
12. Instandhaltung flächiger Sohlverbauungen
13. Instandhaltung von Durchlässen und kurzen Verrohrungsstrecken
14. Erweiterte Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer

1. Gehölzpflege

Intakte Uferrandstreifen stellen wichtige Lebensräume für ans wassergebundene Pflanzenarten und für verschiedenste Tierarten dar. Beschattende Ufergehölze wirken ausgleichend auf das Temperaturregime und das Strahlungsklima und begünstigen damit den Stoffhaushalt und die Selbstreinigungsleistung der Gewässer. Eine reiche Durchwurzelung der Böschung gewährt auch einen natürlichen Schutz vor Ufererosion.

Gehölzpflege ist dann erforderlich, wenn überalterte Bestände ihre Elastizität sowie Stabilität verlieren (Gefährdung von Mensch und Gut), wenn durch zu dichten Bewuchs der Wasserabfluss behindert wird, wenn bei Unterspülung des Wurzelkörpers durch Kippen von Bäumen oder Sträuchern Uferanbrüche zu befürchten sind.

Durchführung

- Aus hochwüchsigen Gehölzgruppen nur einzelne starke Bäume entnehmen, jedoch landschaftsprägende Einzelbäume belassen (keine Horstbäume entfernen!)
- Kein großflächiges Entfernen von Gehölzen (kein vollständiger Kahlschlag)
- Mittleres Baumholz alternierend (jährlich wechselnd) auf Stock setzen, wenn es sich um wurfgefährdete Bäume handelt (ausschlagfähige Baumarten: Weide, Esche, Ahorn)
- Beschattungswirksame Bäume im Böschungsbereich stehen lassen
- Pflege von Strauchflächen (abschnittsweise, kleinflächige, unregelmäßige und gestaffelte Gehölzpflege)
- Aus der Gehölzpflege anfallendes Astmaterial aus dem Hochwasserabflussbereich entfernen
- Entnahme und Aufarbeitung von Schadholz (nur wenn aus Sicherheitsgründen erforderlich)
- Sofern es der Hochwasserabfluss zulässt, kann Totholz als Strukturelement im und am Gewässer belassen bzw. in Fließrichtung positioniert werden.
- Rodung von Wurzelstöcken nur in Ausnahmefällen (Wurzeln stabilisieren die Uferbereiche!)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Maschinelle Entfernung eines einzelnen Baums; **Rechts:** Totholz im Gewässer belassen

Zeitpunkt: 1. 10. bis 14. 03. (während der Vegetationsruhe der Gehölze)

Empfehlung: Anfallendes Holz könnte zweckmäßig für die ingenieurbioologische Sicherung anderer Uferstellen verwendet werden.

Rechtliche Bewertung:

„Die beschriebenen Maßnahmen brauchen dann keine Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, wenn sie

- zur Pflege des Bestandes oder
- im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung oder
- als periodisch, nicht bestandsgefährdende Ausholzung oder
- zur Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erfolgen.

Wenn keiner dieser Fälle zutrifft, die Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen kann, ist eine Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft erforderlich.

Sofern die Fluss- oder Wildbacheinhänge Schutz- oder Bannwald darstellen, bedürfen die im Rahmen der Gehölzpflege durchzuführenden Fällungen einer Bewilligung gemäß § 2 Landesforstgesetz.

Wenn Uferrandstreifen Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, ist zu beachten, dass eine Rodung dann vorliegt, wenn für den Hochwasserschutz Waldgrund dauernd und flächenhaft von Bewuchs freizuhalten ist und dadurch gleichzeitig forstwirtschaftlichen Zwecken entzogen wird. Diesfalls ist eine Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 17 ForstG 1975 zu beantragen; wird jedoch ein Ausmaß von 1000 m² nicht überschritten und besteht kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung, ist eine Anmeldung des Rodungsvorhabens bei dieser Behörde nach § 17a ForstG 1975 ausreichend.“

2. Pflege von Wiesen und Hochstaudenfluren

Zahlreiche krautige Pflanzen erfüllen an Gewässerrändern ähnliche Aufgaben wie Uferstrandgehölze. Neben der Beschattung des Gewässers, der Festigung des Ufers und dem Entzug von Nährstoffen stellen uferbegleitende Krautsäume auch eine wichtige Verbindung zwischen Land- und Wasserlebensräumen dar. Sie strukturieren diesen Lebensraum für zahlreiche Tierarten im und am Gewässer.

Die Pflege von Wiesen und Hochstaudenfluren ist zur Förderung und Entwicklung sowie zum Erhalt artenreicher Wiesen und Hochstaudengesellschaften erforderlich.

Durchführung

- Keine Schlegelmähwerke verwenden
- Abschnittsweise oder wechselseitig mähen, um Rückzugsgebiete für Kleinlebewesen zu sichern
- Mäharbeiten mit hoch eingestelltem Mähbalken durchführen, keine schnell drehenden Großmaschinen verwenden
- Das Mähgut abtransportieren, um einen ungewollten Düngeeffekt im Bereich der Böschungen und des Gewässers zu vermeiden
- Der Abtransport des Mähguts sollte erst nach 1 bis 2 Tagen erfolgen, so dass Kleinlebewesen abwandern können
- Nährstoffarme Standorte alle 1 bis 2 Jahre (zeitlich gestaffelt) mähen
- Nicht heimische Arten vorübergehend häufiger mähen (zB Goldrute, Indisches Springkraut, Japanknöterich, Riesenbärklau, siehe Maßnahmenblatt *Neophyten*)
- Entsorgung des Zivilisationsmülls veranlassen

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Wechselseitige Bewirtschaftung

Zeitpunkt: Zweischnittige Wiesen erst ab 01.06., einschnittige Wiesen (Magerwiesen) erst ab 15.07. mähen (Vogelbrutzeit beachten!). Streuwiesen: Mähtermin nach jeweils geltender Verordnung.

Empfehlung: Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten empfiehlt es sich, einen Mähplan auszuarbeiten. Durch entsprechende Beschattung kann das Wachstum der Pflanzenbestände verringert werden. Heimische Hochstaudenfluren, die nur einmal jährlich gemäht werden, sollten wie Streuwiesen erst ab dem 01.09. gemäht werden.

Rechtliche Bewertung:

Die beschriebenen Maßnahmen unterliegen keiner Bewilligungspflicht. Im Einzelfall könnten sich aber Verbote oder Bewilligungspflichten ergeben, wenn es sich um Standorte handelt, die in einem Naturschutzgebiet liegen. Auf die Streuwiesenbiotopverbund-Verordnung Rheintal-Walgau, die Naturschutzverordnung und sonstige Verordnungen über Naturschutzgebiete wird hingewiesen.

3. Pflege von Röhrichtbeständen

Röhricht kommt mit Ausnahme von Rohrglanzgras nur an langsam fließenden Gewässern bzw. in Stillwasserbereichen und nassen Standorten vor. Durch Einengung des Abflussraums sind derartige Lebensräume aufgrund fehlender Flachwasserbereiche an unseren regulierten Kleingewässern selten geworden.

Die Pflege von Röhricht ist grundsätzlich zur Erhaltung des Röhrichtbestandes erforderlich, damit keine Gehölze aufkommen.

Durchführung

- Möglichst abschnittsweise, halbseitig oder mit inselartigen Aussparungen mähen, um Rückzugsgebiete für Kleinlebewesen zu sichern
- Das Mähgut abtransportieren, um einen ungewollten Düngeeffekt im Bereich der Böschungen und des Gewässers zu vermeiden
- Der Abtransport des Mähguts sollte erst nach 1 bis 2 Tagen erfolgen, so dass Kleinlebewesen abwandern können
- Sämtliche Mäharbeiten mit hoch eingestelltem Mähbalken durchführen
- Aufkommendes Gehölz entfernen, um den Lebensraum Röhricht zu erhalten
- Entsorgung des Zivilisationsmülls veranlassen

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Hochgestellter Mähbalken

Zeitpunkt: nur in der vegetationsfreien Zeit vom 01.10. – 14.03. (beachte: März bis Juli Brutzeit der Vögel). Mäharbeiten außerhalb dieses vorgegebenen Zeitfensters müssen vorab unbedingt mit dem Naturschutz abgeklärt werden.

Empfehlung:

Durch den zeitlich verzögerten Abtransport des Mähguts verringern sich das Volumen und das Gewicht des Transportgutes. Das Mähgut lässt sich anschließend auch wesentlich leichter kompostieren.

Rechtliche Bewertung:

Für die empfohlenen Maßnahmen besteht grundsätzlich keine Bewilligungspflicht. Zu beachten ist allerdings, dass § 11 Abs 1 lit b Naturschutzverordnung in der Zeit vom 15.3. bis 30.9. ein Verbot vorsieht, außerhalb bebauter Bereiche Hecken zu schneiden und Röhrichte zu mähen. Ebenso ist auf die Streuwiesenbiotopverbund-Verordnung und sonstige Verordnungen über Naturschutzgebiete hinzuweisen.

4. Pflege von Riedgräben

Bei Riedgräben handelt es sich vorwiegend um künstlich angelegte Gewässer in Kulturlandschaften mit hohen Grundwasserständen. Riedgräben dienen demnach der Regulierung des Bodenwasserhaushalts. Die wasserführenden Gräben bieten zahlreichen Pflanzen- und Tierarten, die an feuchte Standorte angewiesen sind, wertvolle Lebensräume – sie stellen oftmals die letzten Rückzugsgebiete und Ersatzbiotope in ehemals weiträumigen Feuchtgebieten dar.

Das Pflegen von Riedgräben ist dann erforderlich, wenn die Gräben verlanden. Grundsätzlich sollten Grabenräumungen frühestens nach 5 Jahren wieder durchgeführt werden (gezielte Räumungen an kritischen Stellen jederzeit möglich).

Durchführung

- Grabensysteme bzw lange Einzelgräben nicht auf einmal räumen – Rückzugsgebiete für Tiere und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten für Pflanzen erhalten
- Breite Gräben halbseitig, in mehrjährigen Abständen räumen
- ausgeräumtes Material einige Tage am Grabenrand liegenlassen, erst dann Räumgut entfernen (Rückwanderung der Tiere!)
- Grabenräumungen behutsam durchführen (keine Grabenfräsen!)
- Räumgut nicht auf Streuwiesen aufbringen
- Gräben mit möglichst flachen Böschungen ausführen (mind. 1:2), Böschungen nicht mit Bagger glätten
- Strukturelemente im Graben belassen (zB Seggenhorste, Irisstöcke, Uferanrisse, Schlamm-bänke etc.)
- In Fischgewässern ist vor der Durchführung der Arbeiten der fischereiberechtigte Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)
- Sohlbretter sind unter dem Sohlniveau einzubauen, so dass eine Vernetzung mit dem Umland gegeben ist

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Spezialbagger; Mitte: Räumgut oberhalb Böschung; Rechts: Geräumter Riedgraben

Zeitpunkt: ACHTUNG: Je nach Standort gelten für den Zeitpunkt der Räumung unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen (sh rechtlicher Teil). Günstiger Termin ist vor dem Einsetzen der Frostperiode (Ende September bis Anfang November)

Empfehlung: Fraß und Trittschäden durch Vieh entgegenwirken! Durch den zeitlich verzögerten Abtransport des Räum- bzw Mähguts verringern sich das Volumen und das Gewicht des Transportgutes. Das Mähgut lässt sich anschließend auch wesentlich leichter kompostieren.

Rechtliche Bewertung:

Einschränkende Regelungen ergeben sich insbesondere aus der Streuwiesenbiotopverbund-Verordnung. Im Einzelfall könnte sich eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht aus § 24 Abs 2 GNL ergeben. Zu beachten ist weiters die Bestimmung des § 41 Abs 3 WRG, wonach der Eigentümer des Ufers befugt ist, die Räumung des Bettes und Ufers ohne Bewilligung auszuführen. Auf sonstige Verordnungen über Naturschutzgebiete wird hingewiesen.

5. Entfernen von gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)

Unter dem Begriff Neophyten („neue Pflanzen“) werden jene Pflanzenarten zusammengefasst, die nach dem Jahr 1492 (Entdeckung Amerikas) unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Menschen in ein bestimmtes Gebiet gelangt sind und sich in der Natur angesiedelt haben. In Österreich beträgt der Anteil an Neophyten derzeit ca 27 % der vorhandenen Pflanzenarten. Die Ausbreitung solch gebietsfremder Arten kann dann zum Problem werden, wenn die ursprüngliche, heimische Vegetation durch Neophyten verdrängt wird.

Das Entfernen von gebietsfremden Pflanzenarten ist dann erforderlich, wenn sie die heimische Flora überwuchern und das Abflussprofil durch einen zu dichten Bewuchs eingeengt ist.

Durchführung

- **Expertenrat einholen, da eine erfolgreiche Bekämpfung bei jeder Pflanzenart spezifisch erfolgen muss!**
- Mahd vor der Blüte (Samenreife verhindern!)
- Der Schnitt sollte möglichst tief geführt werden und muss mindestens 2 x pro Vegetationsperiode erfolgen (Japan- und Sachalin- Knöterich bis zu 8 x mähen)
- Das Mähgut sorgfältig entfernen und je nach Pflanzenart entsorgen um einen neuerlichen Austrieb zu verhindern.
- Beim Entfernen der Wurzeln Bodenmaterial entsorgen, damit Pflanzen nicht an anderer Stelle austreiben (insbesondere beim Japan- und Sachalin-Knöterich)
- Mähgut 1 bis 2 Tage im Böschungsbereich abtropfen lassen, erst dann abführen (Fluchtmöglichkeit für Kleinlebewesen)
- bei der Bekämpfung des Riesenbärenklau unbedingt Schutzkleidung tragen (hoch giftig, Verätzungsgefahr!)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Weiters dürfen keine chemischen Mittel zur Bekämpfung der Pflanzen eingesetzt werden! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



späte Goldrute Riesenbärenklau drüsiges Springkraut Japan-Knöterich
Abbildung: problematische Neophyten in Vorarlberg (Quelle: UMG, Umweltbüro Grabher, Hard)

Zeitpunkt: Während der Vegetationsperiode

Empfehlung: Bei starken Wucherungen und Überhandnahme der Neophyten Expertenrat zwecks wirksamer Bekämpfung einholen!

Rechtliche Bewertung:

Die Maßnahmen unterliegen grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht. Allenfalls sind Verbote in Naturschutzgebieten zu beachten.

6. Entfernung von Wasserpflanzen (Makrophytenbestände)

Wasserpflanzen entwickeln sich in langsam fließenden Gewässern. Krautige Bestände sind ein wichtiger Lebensraum für Kleinstlebewesen, wo sie Nahrung finden und sich verstecken können. Auch für Fische bilden sie einen wichtigen Unterstand, Laichplatz und Futterplatz. Bei der Entfernung von Wasserpflanzen werden viele Kleinstlebewesen mit dem Mähgut aus dem Gewässer entfernt, der Boden wird aufgewühlt und dadurch vermehrt Nährstoffe freigesetzt.

Das Entfernen von Wasserpflanzen ist dann erforderlich, wenn das Abflussprofil durch einen zu dichten Bewuchs eingeengt ist.

Durchführung

- Entkrauten abschnittsweise, halbseitig oder mit inselartigen Aussparungen um Rückzugsgebiete für Kleinlebewesen und Fische zu sichern
- Entkrautung möglichst schonend in Fließrichtung durchführen
- Mäharbeiten mit dem Mähboot und mit hoch eingestelltem Mähbalken durchführen
- Das Mähgut aus dem Gewässerprofil entfernen, um einen zusätzlichen Nährstoffeintrag zu vermeiden
- Mähgut 1 bis 2 Tage im Böschungsbereich abtropfen lassen, erst dann abführen (Fluchtmöglichkeit für Kleinlebewesen)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.

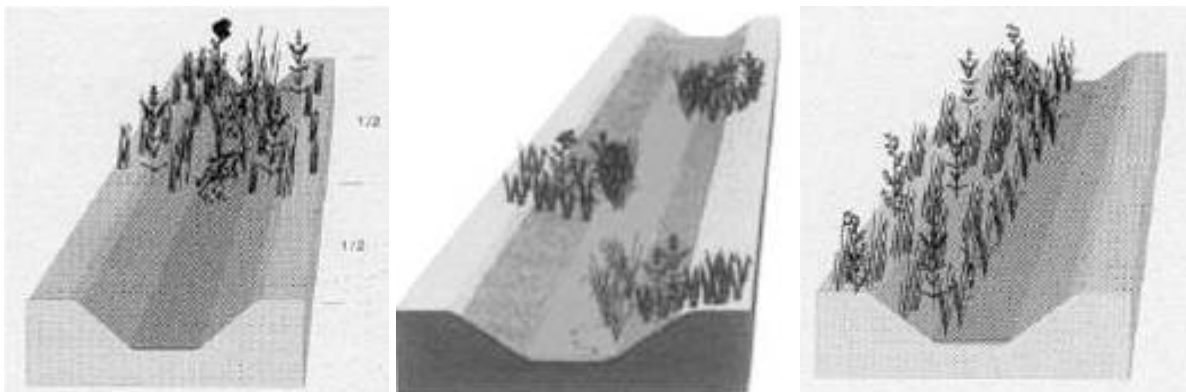


Abbildung: abschnittsweise, inselartige oder halbseitige Aussparungen (Quelle: LfU, Unterhaltung und Pflege von Gräben, Karlsruhe 1999)

Zeitpunkt: Ab 1. Juni bis 31. Oktober

Empfehlung:

Um einen üppigen Krautwuchs zu verhindern sollten bei ausreichendem Platzangebot Ufergehölze angepflanzt werden. Durch eine Beschattung des Gewässers wird das Wachstum der Wasserpflanzen eingeschränkt.

Rechtliche Bewertung:

Die Maßnahmen unterliegen grundsätzlich keiner Bewilligungspflicht. Allenfalls sind Verbote in Naturschutzgebieten zu beachten.

7. Feinmaterialräumung von Ufer- und Sohlanlandungen

In langsam fließenden Gewässerabschnitten bzw. in strömungsberuhigten Ufernahbereichen kann es zu Ablagerungen von feinkörnigem Material (Sand, Kies etc) kommen. Solche Feinmaterialablagerungen bereichern die Strukturvielfalt in Fließgewässern. Sie bewirken natürliche Änderungen von Stromstrich und Strömungsmuster, sie stellen aber auch zusätzliche Lebensräume für speziell angepasste Wasserlebewesen dar („sandbewohnende Kleinlebewesen“).

Die Räumung von Ufer- und Sohlanlandungen ist dann erforderlich, wenn das Abflussprofil eingengt bzw. das Hochwasser nicht mehr abgeführt werden kann.

Durchführung

- Das Befahren des benetzten Bereiches mit Baufahrzeugen und Baumaschinen ist zu unterlassen bzw. nur in Ausnahmesituationen zulässig
- Räumungen einseitig bzw. abwechselnd durchführen
- Strukturelemente im Gewässer belassen (Totholz, größere Steine, Uferanrisse etc)
- Verhindern, dass Räumgut ins Gewässer fällt – Trübungen vermeiden
- Schützenswerte Wasserpflanzen und Tiere (sofern möglich), die durch Räumung entfernt werden, sammeln – nach Räumung Wiedereinsetzen!
- In Fischgewässern ist vor der Durchführung der Arbeiten der fischereiberechtigte Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)
- Das Entfernen von Uferanlandungen in den Wintermonaten ist nur nach vorheriger Absprache mit den Sachverständigen für Fischerei möglich (Trockenbaggerung)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung: Sohlanlandungen

Zeitpunkt: Anfang Juni bis Ende Oktober, optimaler Zeitpunkt vor dem Einsetzen der Frostperiode

Empfehlung:

Trockenbaggerungen; bei geringem Wasserstand durchführen

Rechtliche Bewertung:

Im Einzelfall kann sich eine Bewilligungspflicht auf Grund der Uferschutzbestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ergeben. Es empfiehlt sich die vorgesehenen Maßnahmen mit der Bezirkshauptmannschaft (Naturschutzbeauftragte(r)) zu besprechen.

8. Geschieberäumungen in natürlichen Bachstrecken

Kies- und Schotterbänke stellen wichtige Strukturelemente für Fließgewässer dar. Sie bewirken natürliche Änderungen von Stromstrich und Strömungsmuster. Es entstehen Gleit- und Prallhänge, das Fließverhalten wird durch flachere, rasch überströmte Bereiche aber auch durch tiefere Kolke aufgelockert. Kiesbänke stellen auch Lebensräume, sogenannte Sonderstandorte, für eine speziell angepasste Fauna, wie beispielsweise Spinnentiere, Springschwänze, Sandlaufkäfer etc. dar.

Geschieberäumungen in natürlichen Bachstrecken sind nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der Hochwassersicherheit notwendig sind.

Durch Aushubarbeiten von Kies und Sanden kommt es im Gewässer zu einer erhöhten Schwebstoffbelastung, zu einer Trübung. Die Feinsedimente werden weiter flussab verfrachtet und führen zu einer Verschlemmung der Bachsohle. Die Bachsohle stellt einen wichtigen Lebensraum dar. Sie bietet verschiedensten Insektenlarven und Fischen Lebens-, Rückzugs- und Entwicklungsraum.

Durchführung

- Rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten im Gewässer ist der fischereiberechtigte Bewirtschafter zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)
- Geschiebeentnahmen trocken durchführen um Schwebstoffbelastung im Gewässer zu minimieren; wenn dies nicht möglich ist, für eine entsprechend kleinräumige, lokale Umleitung des Gewässers sorgen
- Größere Steinblöcke bzw. Wurzelstöcke als Strukturelemente im Gewässerbett an Ort und Stelle belassen
- Das Befahren des benetzten Bereiches mit Baufahrzeugen und Baumaschinen ist zu unterlassen!

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung: Geschiebeanlandungen in der Subersach, der Weissach und der Dornbirnerach

Zeitpunkt: 01.06. bis 31.10. Kiesentnahmen dürfen **nicht** während der Laich-, Ei- und Brütlingsentwicklung der Leitfische (1. November bis Ende Mai) vorgenommen werden.

Empfehlung:

Trockenbaggerungen bei geringem Wasserstand durchführen.

Rechtliche Bewertung:

Derartige Arbeiten müssen im Einzelfall beurteilt werden. Eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht kann sich aus dem § 33 Abs 1 lit j und § 24 Abs 2 GNL ergeben. Wasserrechtlich ist darauf hin zu weisen, dass Baggerarbeiten an einem öffentlichen Gewässer zur Sand- und Kiesgewinnung hinsichtlich des Merkmals „Gewinnung mit besonderen Vorrichtungen“ der Bewilligung nach § 9 WRG bedürfen. Bezüglich einer damit verbundenen Wasserverschmutzung (Trübung) kann eine Bewilligung nach § 32 WRG erforderlich sein.

9. Geschieberäumungen an Ablagerungsplätzen und in Sperrenstaffelstrecken

Geschiebeablagerungsplätze dienen dem Rückhalt von Geschiebe, welches im unterhalb gelegenen Bachabschnitt zu Auflandungen und Bachaustritten bzw. zu Vermurungen führen kann. Sperrenstaffelstrecken sollen generell die Entstehung von Geschiebe durch Tiefen- und Seitenerosion verhindern.

Geschieberäumungen sind dann erforderlich, wenn die schutztechnische Funktionsfähigkeit wieder hergestellt werden muss (volle Aufnahmekapazität für nachfolgende Ereignisse), wenn das Abflussprofil freigemacht werden muss und wenn Uferanrisse durch Ablagerungen in der Bachmitte verhindert werden müssen.

Aus ökologischer Sicht kommt es durch Aushubarbeiten von Kies und Sanden zu einer erhöhten Schwebstoffbelastung, zu einer Trübung im Gewässer. Die Feinsedimente werden weiter flussab verfrachtet und führen zu einer Verschlemmung der Bachsohle. Die Bachsohle stellt einen wichtigen Lebensraum dar. Sie bietet verschiedensten Insektenlarven und Fischen Lebens-, Rückzugs- und Entwicklungsraum.

Durchführung

- Geschiebeentnahmen trocken durchführen um Schwebstoffbelastung im Gewässer zu minimieren; wenn dies nicht möglich ist, für eine entsprechend kleinräumige, lokale Umleitung des Gewässers sorgen
- Größere Steinblöcke bzw. Wurzelstöcke als Strukturelemente im Gewässerbett belassen
- In Fischgewässern ist vor der Durchführung der Arbeiten der fischereiberechtigte Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung: Geschieberäumung mit Umleitung des Gewässers

Zeitpunkt: Nach größeren Ereignissen, zur Wiederherstellung der Aufnahmekapazität

Empfehlung:

Trockenbaggerungen bei geringem Wasserstand durchführen.

Rechtliche Bewertung:

Derartige Maßnahmen müssen im Einzelfall beurteilt werden. Eine naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht kann sich aus dem § 33 Abs 1 lit j und § 24 Abs 2 GNL ergeben. Wasserrechtlich ist darauf hin zu weisen, dass Baggerarbeiten an einem öffentlichen Gewässer zur Sand- und Kiesgewinnung hinsichtlich des Merkmals „Gewinnung mit besonderen Vorrichtungen“ der Bewilligung nach § 9 WRG bedürfen. Bezüglich einer damit verbundenen Wasserverschmutzung (Trübung) kann eine Bewilligung nach § 32 WRG erforderlich sein.

Wasserrechtlich könnte unter Umständen die Instandhaltungsbestimmung des § 50 WRG zur Anwendung kommen.

10. Instandhaltung von Querbauwerken

Querbauwerke bewirken eine Veränderung des Gewässerlängsschnittes und halten das Geschiebe vor Eintritt einer Schädigung zurück, sortieren bzw. dosieren es.

Konsolidierungsbauwerke dienen der Hebung der Sohle zur Reduktion der Geschiebeproduktion aus dem Uferbereich, während Dosierbauwerke dem zeitweisen Rückhalt von Wasser bzw. Geschiebe dienen. Sohlgurte bewirken eine Sohlstabilisierung, indem sie eine weitere Tiefenerosion verhindern.

Aus ökologischer Sicht stellen Querbauwerke vielfach unüberwindbare Barrieren für Fische und wandernde Kleintierorganismen im Gewässer dar. Durch solche Kontinuumsunterbrechungen wird die Entwicklung und Fortpflanzung der Tiere beeinträchtigt. Seitens der Ökologie ist die Durchgängigkeit eines Gewässers daher von entscheidender Bedeutung.

Die Instandhaltung von Querbauwerken ist dann erforderlich, wenn es die Erhaltung und Wiederherstellung der schutztechnischen Funktionsfähigkeit verlangt. Nicht mehr funktionsfähig aufgefüllte Querwerke stellen ein beträchtliches Geschiebepotential dar, welches bei Katastropheneignissen in den Siedlungsraum transportiert werden kann.

Durchführung

- Möglichst kleinräumige Umlegung des Stromstrichs; bei Kleingewässern ist eine entsprechende Wasserhaltung im Baustellenbereich sinnvoll.
- Keine Einstellung des Dotierwassers in Restwasserstrecken während der Bauphase
- In Fischlebensräumen Durchgängigkeit des Gewässers prüfen und wiederherstellen
- In Fischgewässern ist vor der Durchführung der Arbeiten der fischereiberechtigte Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Für eine ausreichende Aushärtung des Betons sorgen. Die Maschinen sind auf Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Sohlschwelle - Holz und Steine; **Mitte:** einzelne Steinschwellen; **Rechts:** Rampe mit rau verlegten Wasserbausteine

Zeitpunkt: Bei Bedarf, möglichst zu Niederwasserzeiten!

Empfehlung:

Aus gewässerökologischer Sicht ist die Durchgängigkeit eines Gewässers von entscheidender Bedeutung. Vor allem in Fischlebensräumen wären in diesem Sinne Verbesserungen anzustreben (Umbau in fischpassierbare Rampen etc.). Kontaktadresse: Abt. Wasserwirtschaft VIId vom Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Rechtliche Bewertung:

Die Bestimmung des § 50 WRG sieht die Pflicht und das Recht auf Instandhaltung einer Wasseranlage vor. Diese Bestimmung kommt bei einer Sanierung oder einem Austausch einer Anlage in Betracht. Bei andersartigen bzw anders dimensionierten Anlagen kommt die Bewilligungspflicht gemäß § 41 WRG zum Tragen.

Naturschutzrechtlich ist darauf hin zu weisen, dass die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gemäß § 24 Abs 3 letzter Satz GNL nicht als Beeinträchtigung gilt.

11. Instandhaltung und Sanierung von Längsverbauungen und örtlichen Uferanbrüchen

Längsverbauungen verhindern Erosionen im Böschung- und Hangbereich. Weiters dienen sie der Fixierung des Bachbettes.

Aus ökologischer Sicht beeinträchtigen Längsverbauungen die biologische Vernetzung mit dem angrenzenden Umland. Sie zerstören die ökologisch höchst bedeutsamen Lebensräume im Wasser-Land-Übergangsbereich, wie z.B. Flach- und Steilufer mit unterschiedlichsten Sedimentstrukturen und Strömungsmustern, Uferunterständen oder nischenbildenden Wurzelgeflechten.

Die Instandhaltung von Längsverbauungen ist dann erforderlich, wenn es die Erhaltung und Wiederherstellung der schutztechnischen Funktionsfähigkeit verlangt.

Durchführung

- Neues Verfugen von Zement-Mörtel-Mauerwerk (z.B. alte Mauern im Siedlungsraum) nur wenn dies schutztechnisch zwingend erforderlich ist
- Ersetzen von fehlenden Steinen in Grobsteinschichtungen (z.B. nach Ausspülung), bei Neuerrichtung möglichst rau und unregelmäßig verlegen (mit variabler Böschungneigung)
- Prüfen, ob die Instandhaltung durch ergänzende ingenieurbioologische Maßnahmen erfolgen kann
- Standortgerechte Baustoffe verwenden, möglichst auf Betonbauweise verzichten
- Einbau von Fischunterständen, Vertiefungen im Mauerwerk vorsehen, raue Verlegung der Steine
- Rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten ist der fischereiberechtigte Bewirtschafter zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)
- Sohlbretter sind unter dem Sohlniveau einzubauen, so dass eine Vernetzung mit dem Umland gegeben ist

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Für eine ausreichende Aushärtung des Betons ist zu sorgen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: Buhnen und Totholzbäume; **Mitte:** Ingenieurbioologische Verbauungen; **Rechts:** mit Erdreich verfüllte Holzkästen

Zeitpunkt: Bei Bedarf, möglichst zu Niederwasserzeiten!

Empfehlung:

Nach Möglichkeit natürliche, der Landschaft angepasste Baustoffe verwenden.

Rechtliche Bewertung:

Die Bestimmung des § 50 WRG sieht die Pflicht und das Recht auf Instandhaltung einer Wasseranlage vor. Diese Bestimmung kommt bei einer Sanierung oder einem Austausch einer Anlage in Betracht. Bei andersartigen bzw anders dimensionierten Anlagen kommt die Bewilligungspflicht gemäß § 41 WRG zum Tragen.

Naturschutzrechtlich ist darauf hin zu weisen, dass die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gemäß § 24 Abs 3 letzter Satz GNL nicht als Beeinträchtigung gilt.

12. Instandhaltung flächiger Sohlverbauungen

Flächige Sohlverbauungen dienen der Verhinderung von Tiefenerosion.

Aus ökologischer Sicht beeinträchtigen bzw. unterbinden Sohlverbauungen die Tiefenbesiedlung des Gewässerbetts. Der Porenraum der Gewässersohle dient zahlreichen Gewässerorganismen als Lebens-, Entwicklungs- und Rückzugsraum.

Die Instandhaltung von Sohlverbauungen ist nur dann erforderlich, wenn es die Erhaltung und Wiederherstellung der schutztechnischen Funktionsfähigkeit verlangt.

Durchführung

- Schadhafte betonierte bzw. verfugte Bachsohle ersatzweise mittels grob verlegten Wasserbausteinen ausbessern
- Bei Sohlpflasterungen nach Möglichkeit aufgelöste Strukturen schaffen. Steine in unterschiedlichen Tiefen einsetzen.
- Schaffung von Niederwasserrinnen
- Während der Bauphase eine Wasserhaltung betreiben – Trübungen vermeiden!
- Weitgehend offene Gewässersohle wieder herstellen
- In Fischgewässern ist vor der Durchführung der Arbeiten der fischereiberechtigte Bewirtschafter rechtzeitig zu verständigen (Rettung des Fischbestandes)

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Für eine ausreichende Aushärtung des Betons sorgen! Die Maschinen sind auf Dichtigkeit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abbildung Links: gemauerter Sohle; **Mitte und Rechts:** offene Sohle nach Sanierung mittels rau verlegter Wasserbausteine

Zeitpunkt: Bei Bedarf, möglichst zu Niederwasserzeiten!

Empfehlung:

Prüfung ob Öffnung der Sohle bzw Aufweitung des Gewässers (Verminderung der Schleppspannung) möglich ist.

Rechtliche Bewertung:

Die Bestimmung des § 50 WRG sieht die Pflicht und das Recht auf Instandhaltung einer Wasseranlage vor. Diese Bestimmung kommt bei einer Sanierung oder einem Austausch einer Anlage in Betracht. Bei andersartigen bzw anders dimensionierten Anlagen kommt die Bewilligungspflicht gemäß § 41 WRG zum Tragen.

Naturschutzrechtlich ist darauf hin zu weisen, dass die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gemäß § 24 Abs 3 letzter Satz GNL nicht als Beeinträchtigung gilt.

13. Instandhaltung von Durchlässen und kurzen Verrohrungsstrecken

Gewässer werden verrohrt um Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen zu erschließen, wie auch um landwirtschaftliche Gebiete besser bewirtschaften zu können.

Aus ökologischer Sicht unterbinden Verrohrungen den Kontakt zum Lebensraum „Gewässersohle“, sie verhindern auch das Schlüpfen der Imagines (geflügelte Insekten) in den Luftraum. Verrohrungen können in Abhängigkeit von ihrer Länge und der Strömungsgeschwindigkeit im Rohr Unterbrechungen im Längsverlauf eines Gewässers darstellen. Sie behindern dadurch die Wanderungen von Gewässerorganismen (zB Fische und Makrozoobenthos).

Auf Grund der massiven ökologischen Auswirkungen werden Verrohrungen heute nur noch in Einzelfällen und Zwangspunkten toleriert.

Die Instandhaltung von Durchlässen und kurzen Verrohrungsstrecken ist nur dann erforderlich, wenn die Tragfähigkeit und/oder die Durchflusskapazität nicht mehr gegeben ist.

Durchführung

- Rohrdurchlässe sind entsprechend tief in der Gewässersohle zu verankern, so dass eine durchgehende Substratauflage (mind. 20 cm) gewährleistet ist
- In längeren Rohrdurchlässen sind kleinräumige Strukturelemente vorzusehen, damit sich dort eine Tiefenstruktur ausbilden kann
- Im Ein- und Auslaufbereich des Rohrdurchlasses soll es zu keinen Abstürzen kommen. Andernfalls sind mittels Holz oder Steinen fließende Übergänge herzustellen.
- Während der Bauphase eine Wasserhaltung betreiben – Trübungen vermeiden!

Achtung: Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Schmier-, Treibstoffe etc) ins Gewässer gelangen! Die Maschinen sind auf Dichtheit der Hydraulik- und Kraftstoffleitungen zu überprüfen.



Abb. Links: „Öko – Profil“

Abb. Mitte: Betonrohrdurchlass

Abb. Rechts: Brücke als Alternative

Zeitpunkt: Bei Bedarf, möglichst zu Niederwasserzeiten!

Empfehlung:

Unterbrechungen, die im Längsverlauf des Gewässers entstanden sind und nicht im direkten Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen stehen, sollten ebenfalls durchgängig gestaltet werden. Prüfung ob eine Gewässeröffnung möglich ist (Brücke etc).

Rechtliche Bewertung:

Grundsätzlich ist auch hier auf die Bestimmungen des § 50 WRG und des § 24 Abs 3 letzter Satz GNL hinzuweisen. Beim „Austausch“ von Anlagen und Anlagenteilen ist aber die Frage, ob es sich um eine Neuerrichtung handelt, im Einzelfall einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, insbesondere darf sich an der Verrohrungsdimensionierung nichts ändern. Neuerrichtungen von Verrohrungen werden grundsätzlich sehr kritisch gesehen.

14. Erweiterte Pflegemaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation im und am Gewässer

⇒ Anbindung von Seitengewässern

Neben künstlichen Bauwerken im Sohlbereich werden auch durch natürliche Ereignisse (zB Hochwasser) Seitengewässer vom Hauptgerinne abgeschnitten. Unterspülungen, Anrisse etc im Mündungsbereich verhindern für Fische sowie andere aquatische Kleinlebewesen den Aufstieg aus dem Hauptgerinne in die Seitenzuflüsse. Um die Durchgängigkeit, die Anbindung der Gewässer wieder herzustellen und insbesondere den Fischaufstieg wieder zu ermöglichen, sollte Kontakt mit dem Amtssachverständigen für Fischerei bzw mit dem zuständigen Fischereiverein aufgenommen werden.



Abbildung Links: Klausbach vor der Renaturierung



Abbildung Rechts: Klausbach nach der Renaturierung

⇒ Anwendungsmöglichkeiten für entferntes Pflanzenmaterial

Brauchbares Pflanzenmaterial, das im Zuge von Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen entfernt worden ist, könnte beispielsweise für Renaturierungsprojekte gezielt wieder verwendet und eingebracht bzw für Schulprojekte zur Verfügung gestellt werden. (Nach Prüfung durch Sachverständigen)

⇒ Das im Zuge der Instandhaltungsmaßnahmen anfallende Mähgut ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. (siehe Maßnahme Nr 2)

⇒ ...

Zeittafel

Jede Maßnahme in oder an einem Gewässer führt zu einer Störung des Lebensraums ans Wasser gebundener Organismen. Der richtige Zeitpunkt für die Pflege ist entscheidend und vermeidet unnötige Schäden.

Jän	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

Pflege von Gehölzen											
Pflegearbeiten 14.03.										01.10.	

Pflege von Wiesen und Hochstaudenfluren											
						Mäharbeiten 01.06. (zweischrittige Wiesen)					
Nahrung und Lebensraum für Säugetiere, Vögel, Insekten und andere Kleintiere; Brutplatz für Vögel						Mäharbeiten 15.07. (Magerwiesen)					
Mäharbeiten 15.03.								Mäharbeiten 01.09. (Streuwiesen)			

Pflege von Röhrichtbeständen											
Mähen 14.03.		Nahrung und Lebensraum für Säugetiere, Vögel, Insekten und andere Kleintiere; Brutplatz für Vögel						Mähen 01.10.			

Entfernen von Wasserpflanzen													
Laich-, Ei- und Brüttingsphase der Fische				Entkrauten 01.06.				31.10.		Laich-, Ei- und Brüttingsphase			

Feinmaterialräumung von Ufer- und Sohlanlandungen													
Laich-, Ei- und Brüttingsphase der Fische				01.06.				31.10.		Laich-, Ei- und Brüttingsphase			

Geschieberäumungen in natürlichen Bachstrecken													
Laich-, Ei und Brüttingsphase der Fische				01.06.				Räumen 31.10.		Laich-, Ei und Brüttingsphase			

Rechtlicher Abriss zum technischen Leitfaden zur Gewässerinstandhaltung

ALLGEMEINE RECHTSGRUNDLAGEN

Wasserrechtliche Bestimmungen

- Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten

Unter Schutz- und Regulierungsbauten sind alle wasserbaulichen Maßnahmen zu verstehen, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu festigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren (vgl VwGH 11.6.1991, 90/07/0107).

Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern muss gemäß § 41 Abs 1 WRG grundsätzlich die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden. Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten dann erforderlich, wenn auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann (§41 Abs 2).

Eine Gewässerrevitalisierung im Sinne eines Rückbaus „harter“ Verbauungen stellt eine bewilligungspflichtige Änderung oder Auflassung eines Schutzwasserbaus dar.

Der Eigentümer des Ufers ist grundsätzlich befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen (§ 41 Abs 3 WRG).

Die Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten ist grundsätzlich der Initiative der Betroffenen überlassen. Der Bund ist auch bei öffentlichen Gewässern nicht zu deren Regulierung verpflichtet. § 42 Abs 1 WRG bestimmt, dass die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers, soweit keine anderen Verpflichtungen bestehen, denjenigen überlassen bleibt, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören. Unterlassen diese Eigentümer bedrohter Liegenschaften diesen Schutz und entsteht hieraus Gefahr für fremdes Eigentum, so müssen diese Personen jedenfalls die Ausführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten derjenigen, von welchen diese Gefahr abgewendet werden soll, ent-

weder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach dem Verhältnis des erlangten Vorteils beitragen (vgl § 42 Abs 2 WRG).

Wenn „Ortschaften und Fluren“ wiederkehrenden Überschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ist gemäß § 43 WRG durch die Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes für die Ausführung solcher Bauten Sorge zu tragen.

§ 413 ABGB bestimmt, dass jeder Grundbesitzer befugt ist, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Dieses Recht des Ufereigentümers zur Herstellung sogenannter kleiner Anrainerschutzbauten beruht auf der Annahme, dass damit dem Schutz und der Sicherung der Ufer in unschädlicher Weise gedient wird und ist eine dem Eigentum innewohnende Befugnis. Dasselbe gilt sinngemäß auch für die Räumung des Bettes und der Ufer ohne Bewilligung. Maßnahmen, die jedoch über eine zulässige Abwehr des Eigentümers eines Ufergrundstückes hinausgehen und in den von Natur aus bestehenden Lauf des Gewässers eingreifen, bilden eine Änderung des natürlichen Wasserablaufes und sind nur mit wasserrechtsbehördlicher Bewilligung zulässig (vgl OGH 30.1.1980, 1 Ob 31/79). Der Grundeigentümer ist auch nur zu solchen Vorkehrungen ohne wasserrechtliche Bewilligung berechtigt, die üblicherweise dem wasserrechtlichen Begriff der Bachräumung unterstellt werden können (vgl VwGH 9.12.1961, Slg 5495).

Aus § 413 ABGB kann allerdings keine Bewilligungsfreiheit für nach dem Wasserrechtsgesetz bewilligungspflichtige Anlagen abgeleitet werden (VwGH 11.6.1991, 90/07/0107).

Grundeigentümern, für die sich Verwachsungs- und Verlandungserscheinungen in einem Gewässerbett günstig auswirken, haben nach der Rechtsprechung keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung eines derartigen Zustandes (VwGH 2.6.1992, 89/07/0058).

Anmerkung: Nach Anhang 1 Z 42 Spalte 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) sind Schutz- und Regulierungsbauten mit einer Baulänge von mehr als 3 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s UVP-pflichtig; ausgenommen sind Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen). Unter „Baulänge“ versteht man nicht die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen, sondern den Projektbereich, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll. An Fließgewässern läßt sich die Baulänge an der Längsausdehnung bezogen auf die Flusskilometrierung ausdrücken (vgl US 14.5.1997, 7/1997/4-13).

- Instandhaltungsverpflichtungen

Das Wasserrechtsgesetz unterscheidet in bezug auf Instandhaltungsverpflichtungen zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern: Die Qualifikation eines Gerinnes als natürlich oder künstlich stellt die Lösung einer Rechtsfrage dar. Dabei ist nach der Rechtsprechung für die Beurteilung der Künstlichkeit eines Gewässers der Umstand, dass Menschenhand es steuert, ob und wieviel Wasser in das Gerinne gelangt, bedeutsamer als die Art der Entstehung eines Gerinnes (VwGH 25.10.1994, 93/07/0049).

Für natürliche Gewässer besteht gemäß § 47 WRG eine Verpflichtung zur Instandhaltung nicht ex lege, sondern wird durch behördlichen Auftrag mittels Bescheid begründet. Dabei können den Eigentümern der Ufergrundstücke im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen folgende Maßnahmen vorgeschrieben werden:

Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und im Bereich regelmäßig wiederkehrender Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der Bewachsung

Entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung

Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne, soweit keine besonderen Fachkenntnisse erforderlich sind und keine beträchtlichen Kosten damit verbunden sind.

Dabei gilt es zu beachten, dass als Ufereigentümer und damit als Bescheidadressaten nach der Rechtsprechung auch die Eigentümer seitlich gelegener Grundstücke in Betracht kommen, weil „der vom Gesetzgeber gewünschte Erfolg nicht erreicht werden könnte, wenn die in § 47 Abs 1 vorgesehenen Maßnahmen nur den Eigentümern jener Grundstücke auferlegt werden könnten, die das Gewässerbett bilden oder an dieses unmittelbar anschließen“ (VwGH 7.3.1963, Slg 5986).

Für die Instandhaltung künstlicher Gewässer bildet § 50 WRG die Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung handelt zunächst davon, dass die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich dazugehöriger Kanäle, künstlicher Gerinne etc in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen haben, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Für andere als Wasserbenutzungsanlagen, mithin auch Schutz- und Regulierungswasserbauten, gelten die vorgenannten Grundsätze gemäß § 50 Abs 6 sinngemäß. Absatz 6 knüpft die Instandhaltung an das Eigentum an der Anlage. Der Eigentümer hat dabei eine solche Wasseranlage insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können.

Instandhaltungsmaßnahmen im Rahmen des § 50 WRG unterliegen nicht der Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 50 Abs 8 WRG Räumungen oder Spülungen von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken, sofern hiedurch die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird. In einem solchen Fall ist eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG gegeben.

Instandhaltungsmaßnahmen sind im übrigen von Wiederherstellungsmaßnahmen zu unterscheiden. Die Absicht der Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenutzungsanlage hat der Wasserberechtigte der Behörde anzuzeigen. Die Wasserrechtsbehörde hat gemäß § 28 WRG ein Verfahren durchzuführen und bescheidmässig festzustellen, ob das Vorhaben dem früheren Zustand entspricht oder ob beabsichtigte Änderungen, durch die Art und Maß der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berührt werden, vom Standpunkt öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind.

- Gewässerbeschau

Gemäß § 135 WRG sind Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen einer Beschau zu unterziehen. Diese Beschau ist von der technischen Gewässeraufsicht durchzuführen. Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen. Die Beschau ist so durchzuführen, dass sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seine Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Naturschutzrechtliche Bestimmungen

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung enthält in § 24 Bestimmungen über den Uferschutz, die im Zusammenhang mit der Thematik der Gewässerinstandhaltung von Bedeutung sind:

- Gemäß § 24 Abs 2 bedürfen im Bereich von fließenden Gewässern innerhalb des Hochwasserabflußgebietes und eines daran anschließenden 10 m breiten Geländestreifens innerhalb bebauter Bereiche, außerhalb bebauter Bereiche eines 20 m breiten Geländestreifens, Veränderungen, die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Beeinträchtigungen darstellen können, einer Bewilligung. Dabei gelten gemäß Absatz 3 als Veränderungen ua die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken, Tümpeln und Schilfgürteln, die nachhaltige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen sowie die Aufforstung mit standortfremden Gehölzen und Pflanzen.
- Von großer Bedeutung für die Praxis ist im vorliegenden Zusammenhang allerdings die Bestimmung des § 24 Abs 3 Satz 2, wonach die Beschädigung oder Beseitigung von Gehölzen, Bäumen, Hecken und Schilfgürteln nicht als Beeinträchtigung gilt, wenn sie entweder zur Pflege des Bestandes oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgt. Dasselbe gilt für die nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung.
- Die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen gilt gemäß § 24 Abs 3 letzter Satz nicht als Beeinträchtigung und unterliegt somit nicht der Bewilligungspflicht auf Grund der Uferschutzbestimmung.

Der Katalog der bewilligungspflichtigen Maßnahmen enthält auch die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Staudämmen und Staumauern sowie die Durchführung von Stauraumpülungen, durch die bedeutende Lebensräume von Tieren und Pflanzen in großflächigem Ausmaß und erheblich beeinträchtigt werden können, sofern es sich nicht um periodisch erfolgende Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebes von Wasserkraftanlagen innerhalb eines Zeitraumes von unter einem Jahr handelt (§ 33 Abs 1 lit h).

Weiters gilt es zu beachten, dass ua Entnahmestellen von Schuttmaterial aller Art sowie von Sand und Kies einer naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen (§ 33 Abs 1 lit j).

Im Einzelfall könnten sich auch Bewilligungspflichten ergeben, wenn Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen in durch Verordnungen auf Grund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung geschützten Gebieten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- Naturschutzverordnung, LGBl Nr 8/1998 idgF
- Verordnung über den Streuwiesenbiotopverbund Rheintal-Walgau, LGBl Nr 61/1995 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheindelta“, LGBl Nr 57/1992 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg-Obere Mähder“, LGBl Nr 23/1994 idgF
- Verordnung über den Schutz und die Erhaltung der „Bludescher Magerwiesen“, LGBl Nr 36/2002 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehrerauer Seeufer-Bregenzerachmündung“, LGBl Nr 33/1991 idgF
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lauteracher Ried“, LGBl Nr 82/1997 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bangser Ried“, LGBl Nr 52/1974 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Matschels“, LGBl Nr 53/1974 idgF
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maria-Grüner Ried“, LGBl Nr 32/1994
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Farnacher Moos“, LGBl Nr 17/1990
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Birken - Schwarzes Zeug - Mäander der Dornbirnerach“, LGBl Nr 42/1992

Forstrechtliche Bestimmungen

Im Zusammenhang mit Gewässerinstandhaltungsmaßnahmen und der Gewährleistung eines funktionierenden Hochwasserabflusses sind insbesondere folgende forstrechtliche Bestimmungen zu erwähnen:

- Wenn es sich bei Gehölzen, Uferstrandstreifen etc um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt, ist für die aus Gründen des Hochwasserschutzes flächenhafte Freihaltung einer Fläche vom Bewuchs, die dadurch gleichzeitig forstwirtschaftlichen Zwecken entzogen wird, eine Rodungsbewilligung erforderlich (§ 17 ForstG 1975). Die Waldeigenschaft richtet sich nach den Bestimmungen des § 1a Abs 1 bis 3 ForstG 1975. Für Rodungsflächen, die ein Ausmaß von 1000 m² nicht übersteigen und an denen kein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht, kommt das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß § 17a ForstG 1975 in Betracht. Bei Interessenabwägungen im ordentlichen Rodungsverfahren ist zu beachten, dass das ForstG 1975 den „Wasserbau“ als ausdrückliches öffentliches Interesse definiert (§ 17 Abs 4 leg cit).

- Im Regelfall kommen bei Entnahmen einzelner Bäume bzw der „Auf-Stock-Setzung“ von ausschlagfähigen Baumarten die Fällungsbestimmungen des ForstG 1975 in Verbindung mit dem Landesforstgesetz, LGBl Nr 28/1979 idgF zur Anwendung: Sofern Fluss- und Wildbacheinhänge Schutzwald darstellen, bedürfen alle Fällungen einer Fällungsbewilligung (§ 2 Landesforstgesetz). Ansonsten sind Fällungen bewilligungsfrei, jedoch in der Regel auszeigepflichtig (§ 1 Abs 1 und 3 Landesforstgesetz). Gleiches gilt für die Entnahme und Aufarbeitung von Schadholz, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist (§ 1 Abs 1 lit e Landesforstgesetz)
- § 58 Abs 3 und 4 ForstG 1975 bestimmt, dass die Bringung, dh die Beförderung von Holz und sonstigen Forstprodukten aus dem Wald vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage, inklusive Zwischenlagerung, so zu erfolgen hat, dass kein Hindernis für den Hochwasserabfluss entstehen darf bzw eine solches gegebenenfalls zu beseitigen wäre
- Gemäß § 60 Abs 2 und 3 ForstG 1975 darf durch die Errichtung und Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen der Hochwasserabfluss von Wildbächen nicht behindert werden bzw sofern diese Behinderung im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung einer Bringungsanlage unvermeidbar ist, ist diese möglichst gering und kurzfristig zu halten und ist raschestmöglich wieder zu beseitigen.
- Nach § 172 Abs 6 lit c ForstG 1975 ist die bescheidmäßige Vorschreibung der Wildbachräumung gegenüber dem Waldeigentümer, Einforstungsberechtigten oder anderen Personen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes möglich, sofern die forstrechtlichen Vorschriften bei der Behandlung des Waldes außer Acht gelassen wurden.
- Gemäß § 101 Abs 6 ForstG 1975 ist jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen und dies der Behörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Beseitigung vorgefundener Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserlauf hemmenden Gegenständen, ist sofort zu veranlassen. Über das Ergebnis der Begehung, über allfällige Veranlassungen und über deren Erfolg hat die Gemeinde der Behörde zu berichten. Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, die auch die Aufsichtspflicht trifft.
- Allgemein ist aus forstrechtlicher Sicht festzustellen, dass forstrechtliche Bestimmungen immer dann berührt werden, wenn im Wald Baustraßen zur Durchführung von Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen errichtet werden müssen. Sofern solche Straßen nach Abschluss der Arbeiten später nicht als Forststraße Verwendung finden, sind die Rodungsbestimmungen der §§ 17ff ForstG 1975 zu beachten. Bei künftiger forstwirtschaftlicher Nutzung sind die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht von Bringungsanlagen (§ 62 Abs 1 lit c ForstG 1975) bzw – sofern die Forststraße durch kein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinverbauung oder durch Schutzwald führt – die Anmeldebestimmung des § 64 ForstG 1975 maßgebend.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Abschließend und klarstellend wird festgehalten, dass generelle Aussagen über das Vorliegen von Bewilligungspflichten bzw von Bewilligungsfreiheiten von Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Pflegemaßnahmen etc losgelöst vom einzelnen Vorhaben grundsätzlich nicht möglich sind, sondern derartige Fragen nur an Hand des jeweils konkreten Vorhabens rechtlich verbindlich beurteilt werden können. Die obigen Ausführungen können daher nur als Orientierungshilfen für die Einzelfallbetrachtung angesehen werden. Analoges gilt auch für die Fragestellung, ob eine bestimmte Maßnahme den Charakter einer bloßen Instandhaltung hat; auch dies muss im Einzelfall geklärt werden. Weiters wird empfohlen, auch bei nicht bewilligungspflichtigen Maßnahmen das Einvernehmen beispielsweise mit dem Waldaufseher bzw dem Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung herzustellen.

Kontakte

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)
Landeswasserbauamt
Josef-Huter-Straße 35
A- 6901 Bregenz
wasserwirtschaft@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5574 / 511-27405

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft (Va)
Fischerei
Landhaus
A-6901 Bregenz
landwirtschaft@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5574 / 511-25105

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg
Montfortstraße 4
A- 6901 Bregenz
umweltinstitut@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5574 / 511-42005

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Forstwesen, Natur- und Landschaftsschutz
Schloss-Gayenhofplatz 2
A-6700 Bludenz
bhbludenz@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5552 / 6136-0

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Forstwesen, Natur- und Landschaftsschutz
Seestraße 1
A-6900 Bregenz
bhbregenz@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5574 / 4951-0

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Forstwesen, Natur- und Landschaftsschutz
Kludiasstraße 2
A-6850 Dornbirn
bhdornbirn@vorarlberg.at
Telefon: +43 (0) 5572 / 308-0

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Forstwesen, Natur- und Landschaftsschutz

Schloßgraben 1

A-6800 Feldkirch

bhfeldkirch@vorarlberg.at

Telefon: +43 (0) 5522 / 3591-0

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

Gebietsbauleitung Bregenz für die Bezirke Bregenz, Dornbirn, Feldkirch

Rheinstraße 32/4

A-6900 Bregenz

gbl.bregenz@die-wildbach.at

Telefon: +43 (0) 5574 / 749 95 - 0

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

Gebietsbauleitung Bludenz für den Bezirk Bludenz

Oberfeldweg 6

A-6700 Bludenz

gbl.bludenz@die-wildbach.at

Telefon: +43 (0) 5552 / 620 06 - 0

Literaturverzeichnis

- BUHMANN, D. & G. HUTTER (1996): Fließgewässer in Vorarlberg. Gewässerstrukturen Erfassen – Bewerten – Darstellen. Ein Konzept. Schriftenreihe Lebensraum Vorarlberg, Band 33, Bregenz.
- DVWK – Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung (GFG) mbH (1999): Neophyten, gebietsfremde Pflanzenarten an Fließgewässern, Empfehlungen für die Gewässerpflege; Mainz.
- IRKA - Internationale Regierungskommission Alpenrhein (1999): Vielfalt durch naturnahe Gewässerpflege (Faltbroschüre)
- LANGE G. & LECHER K. (1993): Gewässerregelung und Gewässerpflege - Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern; Paul Parey Verlag
- LfU - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1997): Gräben, Lebensadern der Kulturlandschaft (Faltbroschüre); München.
- LfU - Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (1999): Unterhaltung und Pflege von Gräben; Karlsruhe.
- ÖWAV – Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (2004): Fließgewässer erhalten, entwickeln, Anleitung zur Pflege und Instandhaltung („Praxisfibel“); Klagenfurt.
- VOSER M. (1999): Fließgewässer pflegen und aufwerten; Merkblatt G3 - Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz und Lufthygiene VGL
- WOLFANGEL M (2005): Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und das massenhafte Auftreten anderer Neophyten - eine Gefahr für die biologische Vielfalt (Biodiversität) - Aufsatz Seite 1-78
- www.umg.at (2005): UMG - Umweltbüro Grabher; Neophyten in Vorarlberg; Hard



2. Auflage Oktober 2006
Digitale Version aktualisiert im Juli 2018

Herausgeber:
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft
Josef-Huter-Straße 35, A-6901 Bregenz
www.vorarlberg.at/wasserwirtschaft

Fotos LH und LR: ©Reinhard Fasching